



INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENEVE

ENTWURF

Verbundenes Dokument
zur
Allgemeinen Einführung zur Prüfung auf
Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und zur
Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten (Dokument TG/1/3)

DOKUMENT TGP/5

„ERFAHRUNG UND ZUSAMMENARBEIT BEI DER DUS-PRÜFUNG“

Abschnitt 10: Mitteilung zusätzlicher Merkmale und Ausprägungsstufen

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

*zu prüfen vom Rat während seiner fünfundvierzigsten ordentlichen Tagung
vom 20. Oktober 2011 in Genf*

1. EINLEITUNG

Dokument TG/1/3 „Allgemeine Einführung zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten“ [Allgemeine Einführung], Kapitel 2.2.1 legt dar: „Hat die UPOV spezifische Prüfungsrichtlinien für eine bestimmte Art oder eine andere Sortengruppierung festgelegt, stellen diese ein vereinbartes, harmonisiertes Vorgehen für die Prüfung neuer Sorten dar und sollten in Verbindung mit den in der Allgemeinen Einführung enthaltenen fundamentalen Grundsätzen die Grundlage für die DUS-Prüfung bilden.“ Die Allgemeine Einführung gibt jedoch in Abschnitt 4.2.3 an: „Die in den individuellen Prüfungsrichtlinien enthaltenen Merkmale sind nicht unbedingt erschöpfend und können um zusätzliche Merkmale erweitert werden, wenn sich dies als zweckmäßig erweist und die Merkmale die [in Abschnitt 4.2.1] erwähnten Bedingungen erfüllen“. Außerdem gibt TGP/7/2 in Kapitel 4.1.9 an: „Es kann notwendig werden, daß ein Merkmal in den Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden mit der Zeit geändert werden muß, beispielsweise um neue Ausprägungsstufen zu schaffen, die sich aus Züchtungsentwicklungen ergeben.“ Um international harmonisierte Sortenbeschreibungen beizubehalten, können aufgrund von Dokument TGP/5 Abschnitt 10, ‘Mitteilung zusätzlicher Merkmale’ solche Unterschiede zwischen den Prüfungsrichtlinien und den Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden allen Verbandsmitgliedern mitgeteilt werden. In dieser Hinsicht sollte deutlich gemacht werden, daß die Mitteilung von Merkmalen in Dokument TGP/5 Abschnitt 10 nicht zwingend notwendig ist, bevor das Merkmal von einem Verbandsmitglied verwendet werden kann.

2. ZUSÄTZLICHE MERKMALE

2.1 Die Allgemeine Einführung gibt in Abschnitt 4.2.3 an, „Die in den individuellen Prüfungsrichtlinien enthaltenen Merkmale sind nicht unbedingt erschöpfend und können um zusätzliche Merkmale erweitert werden, wenn sich dies als zweckmäßig erweist und die Merkmale die [in Abschnitt 4.2.1] erwähnten Bedingungen erfüllen“. Sie stellt ferner in Abschnitt 4.8, „Kategorisierung der Merkmale nach Funktionen“ klar, daß die zusätzlichen Merkmale folgenden Funktionen dienen:

„1. Zur Identifizierung neuer, nicht in den Prüfungsrichtlinien enthaltener Merkmale, die von den Verbandsmitgliedern bei der DUS-Prüfung verwendet wurden und die für die Aufnahme in künftige Prüfungsrichtlinien in Betracht gezogen werden sollten.

2. Zur Erleichterung der Harmonisierung bei der Entwicklung und Verwendung neuer Merkmale, und um den Sachverständigen Gelegenheit zur sachverständigen Überprüfung zu geben.“

2.2 Dokument TGP/7, „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“: GN 27, „Behandlung einer langen Liste von Merkmalen“ erwähnt: „... können die TWP unter bestimmten Umständen die Ansicht vertreten, daß es nicht zweckdienlich sei, alle jene Merkmale [in die Prüfungsrichtlinien] einzubeziehen, die die Kriterien für die Aufnahme erfüllen, und können, sofern ein Konsens zwischen allen beteiligten Sachverständigen herrscht, die Auslassung bestimmter Merkmale vereinbaren. Diese ausgelassenen Merkmale würden sodann in das Dokument TGP/5, „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, im Abschnitt über die „Mitteilung zusätzlicher Merkmale“ aufgenommen“.

2.3 Die Kriterien, die ein zusätzliches Merkmal erfüllen muß, sind in der Allgemeinen Einführung: Abschnitt 4.8, „Kategorisierung der Merkmale nach Funktionen“, dargelegt. Das Merkmal

- „1. muß die Kriterien für die Verwendung der Merkmale für DUS, wie in Kapitel 4, Abschnitt 4.2 dargelegt, erfüllen, und das Verbandsmitglied, das es vorlegt, muß den Nachweis dafür erbringen;
2. muß von mindestens einem Verbandsmitglied für die Begründung von DUS verwendet worden sein; und
3. diese Merkmale sollten der UPOV zur Aufnahme in das Dokument TGP/5, „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, angegeben werden.“

3. ZUSÄTZLICHE AUSPRÄGUNGSSTUFEN

Dokument TGP/7/2 gibt in Kapitel 4.1.9 an: „Es kann notwendig werden, daß ein Merkmal in den Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden mit der Zeit geändert werden muß, beispielsweise um neue Ausprägungsstufen zu schaffen, die sich aus Züchtungsentwicklungen ergeben. Diese Änderungen würden bedeuten, daß sich das Merkmal in den Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden von demjenigen in den Prüfungsrichtlinien unterscheidet. Um international harmonisierte Sortenbeschreibungen, insbesondere für Merkmale mit Sternchen, beizubehalten, sollten diese Änderungen der betreffenden Technischen Arbeitsgruppe mitgeteilt werden und/oder der UPOV zur Aufnahme in das Dokument TGP/5 Abschnitt 10, ‚Mitteilung zusätzlicher‘ Merkmale angegeben werden. In der Zwischenzeit können die Verbandsmitglieder in den DUS-Berichten angeben, daß das Merkmal in den Prüfungsrichtlinien der einzelnen Behörden Unterschiede zu dem Merkmal in den Prüfungsrichtlinien aufweist.“

4. VERFAHREN ZUR MITTEILUNG ZUSÄTZLICHER MERKMALE UND AUSPRÄGUNGSSTUFEN

4.1 Die Tabellen in den Anlagen I und II wurden für die Mitteilung zusätzlicher Merkmale und zusätzlicher Ausprägungsstufen durch ein Verbandsmitglied erstellt.

4.2 Die mittels Dokument TGP/5 Abschnitt 10 mitgeteilten Vorschläge für zusätzliche Merkmale und Ausprägungsstufen werden der/n entsprechenden Technischen Arbeitsgruppe(n) möglichst umgehend dargelegt unter Angabe des Umfangs der Verwendung jedes Merkmals. Die Merkmale werden dann aufgrund der Bemerkungen der entsprechenden TWP gegebenenfalls in den Bereich mit eingeschränktem Zugang der UPOV-Website gestellt (http://www.upov.int/restrict/de/index_drafters_kit.htm) und/oder die TWP leiten eine Überarbeitung oder eine Teilüberarbeitung der betreffenden Prüfungsrichtlinien ein.

[Anlagen folgen]

ANLAGE I

Prüfungsrichtlinien für [.....]: TG/[...]/[...]
Zusätzliche(s) Merkmal(e)

Einreichende
Behörde:

Kontakt- Name:
Sachverständiger:

Datum:

Organisation:

Tel.:

E-mail:

		English	français	deutsch	español	Example Varieties/ Exemples/ Beispielsorten/ Variedades ejemplo	[iii] Note/ Nota
Neu 1.	[ii]						
	[i]	[state]	[état]	[Stufe]	[nivel]		[]
		[state]	[état]	[Stufe]	[nivel]		[]
		[state]	[état]	[Stufe]	[nivel]		[]
Neu 2.							

[i] Ausprägungstyp des Merkmals angeben (QL, PQ, QN)

[ii] Art der Erfassung angeben (VG, VS, MG, MS)

[iii] Beispielsorten für mindestens 2 Stufen angeben

Erläuterung / Abbildung (unter Angabe des Umfangs der Verwendung jedes Merkmals):

[Anlage II folgt]

ANLAGE II

Prüfungsrichtlinien für [.....]: TG/[...]/[...]
Zusätzliche Ausprägungsstufe(n)

Einreichende
Behörde:

Kontakt- Name:
Sachverständiger:

Datum:

Organisation:

Tel.:

E-mail:

	englisch	français	deutsch	español	Example Varieties/ Exemples/ Beispielssorten/ Variedades ejemplo	Note/ Nota
--	----------	----------	---------	---------	------------------------------------------------------------------------	---------------

[Bestehendes Merkmal: vollständig wiederzugeben entsprechend UPOV-Prüfungsrichtlinie (einschließlich Merkmalsnummer, Ausprägungstyp, Erfassungsmethode, Stufen, Beispielssorten und Noten)]

[Merkmal mit neuer/n Ausprägungsstufe(n) (einschließlich aller obiger Informationen)]

Erläuterung / Abbildung (unter Angabe des Umfangs der Verwendung jedes Merkmals):

[Ende der Anlage II und des Dokuments]